

Der Cultur- und Carnevalverein "Roalinger Kweischrek" e.V. informiert

Teilnahme am Karnevalsumzug in Ralingen am Sonntag, 02.03.2025 um 14.11 Uhr

Wir freuen uns über eure Unterstützung als Fußgruppe, als Wagen, als Fuß- und Wagengruppe und als Wagen- und Fußgruppe. Wenn ihr einige „Umzugsregeln“ beachtet, kann auch nichts schief gehen.

Hier das Wichtigste:

Am Karnevalsumzug können alle Fahrzeuge und Gruppen teilnehmen, die sich vorher schriftlich mit dem beigefügten Anmeldeformular angemeldet haben und die ebenfalls ausgewiesenen Teilnahmebedingungen vollumfänglich erfüllen.

Um eine sinnvolle Aufstellung des Umzuges planen zu können, ist eine **Rücksendung des Anmeldeformulars sowie der nötigen weiteren Unterlagen für Wagengruppen spätestens bis zum 23.02.2025** an eine der nachfolgend genannten Personen **verpflichtend:**

| | | | |
|------------------|------------------|----------------|-----------------------|
| Verena Schneider | Zur Minnich 9 | 54310 Ralingen | Mobil: 0171 / 9730776 |
| Alina Greim | Lambertusstr. 13 | 54310 Ralingen | Mobil: 0157 / 0847819 |

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die unterschriebene, gescannte Anmeldung digital einzureichen: per Mail an geschaeftsfuehrung@ccr-ralingen.com oder über die Social Media Kanäle ([Facebook](#), [Instagram](#)).

Die Aufstellung der Wagen erfolgt bis spätestens 12.00 Uhr in der Bahnhofstraße von wo der Umzug pünktlich um 14.11 Uhr startet. Wurfmaterial wird ebenfalls in der Bahnhofstrasse ausgegeben.

Folgende Regeln und Vorgaben sind unbedingt von allen Gruppen zu beachten:

Damit auch in den kommenden Jahren ein Karnevalsumzug in Ralingen stattfinden kann, bitten wir um euer Verständnis, dass nur geeignetes Wurfmaterial für den Umzug zugelassen wird. Wir bitten den Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen und nicht auf der Straße zu hinterlassen. Bezüglich des Ausschanks von Alkohol sind die Vorgaben des § 9 des Jugendschutzgesetzes unbedingt zu beachten!

Wir wünschen uns und allen Zugteilnehmer*innen einen reibungslosen Ablauf und viel Spaß beim anschließenden Feiern im Ralinger Straßenkarneval



Zusätzliche Auflagen für Gruppen mit Zugmaschine und Anhänger:

Insbesondere bzgl. der Fahrzeuge und Anhänger ist das beigefügte Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 sowie die Bestimmungen der 2. Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften in der Fassung vom 13.06.2013 (StVOuaVsAusV 2) relevant (Merkblatt in Anlage I)

Insgesamt gilt es u.a, gemäß des aktuellsten Erlasses vom Landesverkehrsministerium vom 22.10.2018, Folgendes zu beachten:

Verkehrs- & Betriebssicherheit

Personenbeförderung: Bei Umzügen (Fahrten) dürfen Personen auf Anhängern befördert werden – jedoch nicht während der An- und Abfahrten zum Festzug!

Haftpflicht: Für jedes Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss für die Teilnahme am Umzug KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen (bezogen auf die örtliche Brauchtumsveranstaltung), um evtl. auftretende Schäden abzudecken.

Betriebserlaubnis/TÜV: Die teilnehmenden Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) müssen sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Die Verkehrssicherheit beider ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeugverkehr durch ein Gutachten zu bescheinigen. Das bedeutet, dass für die Zugmaschine die Hauptuntersuchung („TÜV“) aktuell ist und auch der Anhänger über eine **Betriebserlaubnis** verfügt. Die Auf- und Anbauten auf dem Anhänger benötigen eine gesonderte Einzelabnahme durch einen solchen anerkannten Sachverständigen. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen sind nicht erlaubt. Lichttechnische Einrichtungen müssen vorhanden und funktionsfähig sein.

Auf-/Anbauten & Abmessungen

Ladefläche/Anhänger mit Aufbauten und deren Stellfläche müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz-/Stehplatz muss ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. Lkws, Tieflader u.ä. müssen mit einem festen Rahmen bis unter Achshöhe verkleidet sein, und die Auf-/Anbauten dürfen eine Höhe von 3,80 m nicht überschreiten. Die geltenden Regeln zur Zugzusammenstellung (siehe Merkblatt, 3.3.) sind im Detail zu berücksichtigen.

Fahrer*innen & Begleitpersonen

Die Führer*innen von Fahrzeugen jeglicher Art dürfen nicht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen! Die gilt ebenfalls für die abgestellten Begleitpersonen der Wagen. Jeder Wagen muss mit mind. 4 Begleitpersonen ausgestattet sein, jeweils eine Begleitperson an beiden Seiten neben der Zugmaschine und an beiden Seiten des Wagens (dies gilt pro Achse). Für alle Begleitpersonen gilt zusätzlich eine Warnwestenpflicht.



Anmeldung

Teilnahme am Karnevalsumzug in Ralingen an **Karnevalsonntag, den 02. März 2025**,
um 14.11 Uhr

1. Wir sind eine:

Fußgruppe

Musikgruppe

Wagengruppe

2. Unser Fahrzeug:

LKW

Tieflader

Traktor

PKW

anderes Fahrzeug

Welches? _____

3. Amtliches Kennzeichen:

Zugmaschine: _____

Anhänger: _____

4. Wir haben unsere eigene Musik:

JA

NEIN

Durch nachstehende Unterschrift erkennen wir die Regeln und Vorgaben auf den
Seiten 1 und 2 vollständig an und versichern, uns an alle rechtlichen Vorschriften zu
halten.

Name des Vereins: _____

Ansprechpartner*in: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

**Dieses Anmeldeformular sowie die ggf. benötigten Nachweise (KFZ-
Haftpflichtversicherung, aktuelle HU für das Zugfahrzeug, Betriebserlaubnis für den
Anhänger sowie Einzelabnahme für Auf-/Anbau) sind spätestens bis zum 23.02.2025
vollständig und unterschrieben an den Veranstalter, Cultur- und Carnevalsverein
„Roalinger Kweischrek“, zurückzusenden.**

Der Cultur- und Carnvalsverein "Roalinger Kweischrek" behält sich vor, Gruppen die
Teilnahme zu verweigern, sollten sie die aufgeführten Vorgaben nicht erfüllen oder die
gesetzten Anmelde- & Abgabefrist nicht einhalten.



ANLAGE I

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrobungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBfL 1988, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerscheine (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebsarlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugelchse zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.



2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stahlflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebslaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|--|--------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse I gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

